

# Der Süden profitiert von HzV-Verträgen

Das Umsatzpotenzial in Praxen unterscheidet sich von Region zu Region. Ärzte können aber auch selbst Einfluss nehmen - etwa durch Einstieg in die HzV oder mehr TSS-Termine.

Von **Margarethe Urbanek**

**Schramberg.** Die Entscheidung für oder gegen eine Niederlassung hängt von zahlreichen Faktoren ab. Ein sicherlich nicht unwichtiger Faktor ist das Umsatzpotenzial innerhalb des Planungsbereichs. Dabei sollten Ärzte mit Niederlassungswunsch, aber auch bereits niedergelassene Ärzte nicht nur das GKV-Umsatzpotenzial im Blick haben. Starke Einflüsse auf die Gesamtumsätze haben auch die Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) sowie die privatärztliche Versorgung.

Das zeigt unter anderem die Analyse der „Karte des Monats“, einer gemeinsamen Initiative von Rebmann Research und der „Ärzte Zeitung“. Sie gibt einen Überblick darüber, in welchen Planungsbereichen welche vertrags- und privatärztlichen Umsätze durchschnittlich erzielt werden. Die Farbstufen stellen Abweichungen vom Durchschnittswert dar, wobei Rot grundsätzlich ungünstige und Grün günstige Ausprägungen impliziert.

## HzV-Effekt im Umsatz spürbar

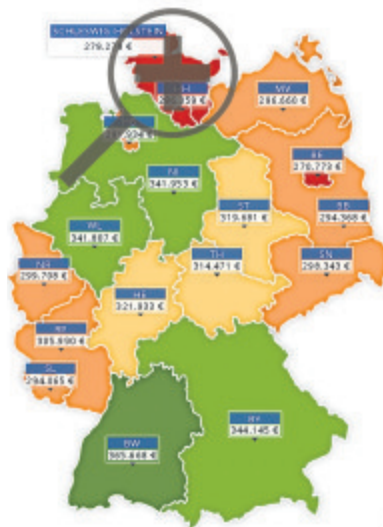
Besonders gut stand es demnach 2019 um das Umsatzpotenzial in Baden-Württemberg, das mit rund 366 700 Euro fast 13 Prozent über dem bun-

desdeutschen Durchschnitt lag (324 359 Euro) - und das, obwohl dort die Umsätze aus vertragsärztlicher Tätigkeit nach den Honorarberichten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zuletzt im bundesdeutschen Vergleich immer am niedrigsten waren. Eine starke Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) im Ländle sowie offenbar relativ hohe PKV-Anteile scheinen den KV-Effekt überzukompensieren.

Gleichwohl ist auch in Baden-Württemberg nicht alles im grünen Bereich: Ein Blick in die Detailansicht der „Karte des Monats“ zeigt, dass innerhalb des Landes erhebliche Abweichungen zum Mittelwert der KV-Region bestehen: So liegt das Umsatzpotenzial im schwächsten Planungsbereich Baden-Württembergs - Tübingen - beispielsweise rund fünf Prozent niedriger als im KV-Durchschnitt, in Radolfzell hingegen über sechs Prozent darüber.

Schlusslichter in Sachen Umsatzpotenzial waren 2019 Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein, auf der Karte des Monats jeweils tiefrot eingefärbt. In Berlin lag das Gesamtumsatzpotenzial demnach bei rund 270 800 Euro - rund 17 Prozent niedriger als im Bundesdurchschnitt. Auch Schleswig-Holstein steht im Gesamtdurchschnitt eher schlecht da (279 000 Euro/ -14 Prozent) - eine Region, die im Honorarbericht der KBV beim vertragsärztlichen Honorar eher im Durchschnitt liegt. Aber auch hier lassen sich innerhalb der KV Planungsbereiche mit günstigen Umsatzpotenziale ausmachen. So liegt Neustadt mit 298 000 Euro rund sieben Prozent über dem landesweiten Durchschnitt; Westerland sogar über

ONLINE:  
KARTE DES  
MONATS



zehn Prozent (308 400 Euro) - aber immer noch unter dem Bundesdurchschnitt. Schlechter steht es um die urbanen Regionen Kiel und Neumünster: Hier liegt das Umsatzpotenzial jeweils rund drei Prozent unter Landesdurchschnitt.

## Vergleichen und Lehren ziehen

Noch stärker sichtbar wird die Bedeutung privatärztlicher Umsätze in den östlichen Bundesländern. Ärzte in den KVen Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern gehören beim Kassenarzhonorar zu den Spitzenverdienern in Deutschland. Dennoch liegen sie über alle Honorararten hinweg insgesamt unter dem Bundesdurchschnitt. Für Ärzte mit Niederlassungswunsch können die regionalen Vergleiche der Umsatzpotenziale durchaus ein Standortfaktor bei der Niederlassung sein, wenngleich hier auch andere wirtschaftliche, medizinische oder persönliche Gründe in die Waagschale ge-

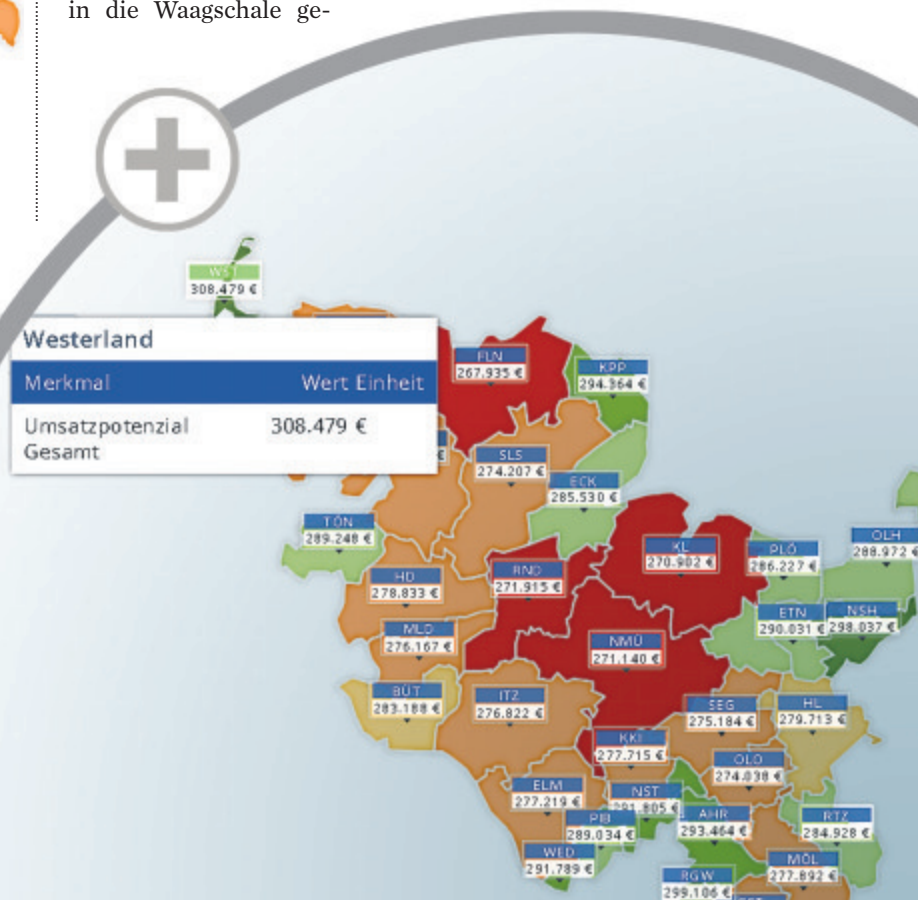
worfen werden sollten. Bereits niedergelassene Ärzte könnten die praxiseigenen Gesamtumsätze mit den Durchschnittswerten der Region vergleichen, und daraus Lehren für das Praxismanagement ziehen. Könnten mehr Termine über die Terminservicestellen angeboten werden, um das extrabudgetäre Honorar zu steigern? Oder wäre ein Einstieg in die HzV eine Möglichkeit, um von höheren Fallwerten zu profitieren?

Wie auch immer das Ergebnis ausfallen wird, eines ist sicher: Das Jahr 2020 hat alles - und dazu zählt auch das Gesamthonorar - unplanmäßig auf den Kopf gestellt. Aber auch aus dem Pandemiejahr können und müssen Ärzte ihre Lehren ziehen - nicht nur in Bezug auf den Gesamtumsatz.

PDF-Dossier „COVID-19-Praxishilfen“ von Rebmann Research: [www.rebmann-research.de/registrierung-pdf-covid-19](http://www.rebmann-research.de/registrierung-pdf-covid-19)

## Karte des Monats

- **Interaktive Karte** zu wechselnden Themen für ganz Deutschland, heruntergebrochen auf KV-Ebene und auf Landkreise oder Mittelbereiche
- **Initiatoren:** „Ärzte Zeitung“ und Rebmann Research
- **Zuletzt veröffentlicht:** Steuerberaterdichte in den KV-Regionen
- **Datenbasis:** Atlas Medicus® [www.aerztezeitung.de/extras/karte\\_des\\_monats](http://www.aerztezeitung.de/extras/karte_des_monats)



# Kammer warnt vor Corona-Agitation

Bei der Ausübung des Arztberufs gilt die Pflicht, sich politischer Agitation zu enthalten. Auch die Ärztekammer Sachsen sieht sich aktuell veranlasst, darauf mit Nachdruck hinzuweisen.

**Berlin/Dresden.** Die Sächsische Landesärztekammer appelliert an die Ärzte im Freistaat, ablehnende Ansichten zur Maskenpflicht nicht in ihren Arztpraxen zu äußern. Wenn ein Mediziner während einer Konsultation einen Patienten mit seiner politischen Ansicht, eine Maske nicht zu tragen, konfrontiere, bestünden erhebliche berufsrechtliche Bedenken, so die Kammer.

Wenn ein Arzt entsprechende Informationen auslege oder stillschweigend dulde, wenn keine Maske getragen werde, sei der „berufsrechtliche Überhang“ nicht so gravierend. Allerdings werde die Sächsische Landesärztekammer dann den Mediziner „eindringlich“ darauf hinweisen, dass zukünftig die Neutralität des Arzt-Pa-

tienten-Vertrauensverhältnisses zu wahren und das Auslegen solcher Veröffentlichungen in den Praxisräumen zu unterlassen sei. Und wenn die Publikationen Dritte ausgelegt hätten, seien diese unverzüglich zu entfernen. Die Landesärztekammer weist darauf, dass für Ärzte das Neutralitätsgebot gelte. Deshalb verletze die Auslage „politisch-tendenziösen Infomaterials“, in dem zum Beispiel Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen generell abgelehnt werde, nach Ansicht der Körperschaft das Neutralitätsgebot.

## Bei Anfangsverdacht aktiv werden

Der Berliner Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Professor Martin Stellpflug sieht allerdings die Kammern stärker in der Pflicht, „Querdenker“ und andere Infektionsschutz-Opponenten in der Kollegenschaft an die Kandare zu nehmen. Die Kammern müssten schon bei einem Anfangsverdacht eines möglichen Verstoßes gegen das Berufsrecht ein Verfahren einleiten. Stellpflug: „Meines Erachtens haben die Kammern kein Ermessen für die Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens, sondern auf tatbestandlicher Ebene einen Beurteilungsspiel-

raum, da sie selbst entscheiden, wann die Tatsachen einen Verdacht rechtfertigen.“ Die Kammern sehen sich aktuell mit zahlreichen Hinweisen unter anderem von Patienten konfrontiert, in denen Ärzte als Corona-Leugner benannt werden.

„Sinnvollerweise wird man sich am strafrechtlichen Anfangsverdacht orientieren dürfen und diesen bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach berufsaufsichtlicher Erfahrung ein verfolgbare Verstoß gegen Berufsrecht vorliegt“, konkretisiert Stellpflug. Es bedürfe „also lediglich der Möglichkeit eines Verstoßes“, und es dürften keine Verfahrenshindernisse wie etwa Verjährung oder eine bereits erfolgte berufsrechtliche Maßnahme für denselben Verstoß geltend gemacht werden. „Der hinreichende Tatverdacht, der für die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens erforderlich ist, liegt demgegenüber vor, wenn bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation eine spätere Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.“

„Keine Bagatelle“ seien auch die wiederholt gemeldeten Gefälligkeitsatteste für Maskenverweigerer, die nach Stellpflugs Ansicht einer entschiedenen Haltung der Kammer be-

dürften. Gefälligkeitsatteste unterhöhlten das Vertrauen, das insgesamt der Ärzteschaft entgegengebracht werde. Der Medizinrechtler weist zudem darauf hin, dass Berufsrechtsverstöße von der Kammer selbst oder von Berufsgerichten geahndet werden können. Die Kammern können zum Beispiel Rügen aussprechen und dies mit Geldbußen oder Fortbildungsverpflichtungen verbinden. Berufsgerichte können das Kammerwahlrecht entziehen oder sogar die Unwürdigkeit zur Ausübung des Heilberufs feststellen.

## Mit einem Bein im Knast?

Neben dem Berufsrecht kommt in Sachen Infektionsschutz-Sabotage auch das Strafrecht ins Spiel. Bei Gefälligkeitsattesten komme Paragraph 278 StGB in Betracht. Danach machen sich Ärzte strafbar, wenn sie wider besseres Wissen ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausstellen. Stellpflug: „Unrichtig kann das Zeugnis oder Attest schon sein, wenn es ohne Untersuchung erstellt wird, jedenfalls dann, wenn keinerlei medizinisch notwendige Beurteilungsgrundlagen erhoben werden.“ (sve)

## NEUE BROSCHÜRE

# KV erstellt Leitfaden zur Pandemie

**Düsseldorf.** Auch wenn sich in vielen Praxen die Arbeit unter Corona-Bedingungen inzwischen mehr oder weniger eingespielt hat, wünschen sich Ärzte und MFA weitere Informationen. Diese Lücke möchte die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein mit einem neuen „Pandemie-Handbuch“ füllen. Das Handbuch soll einen Rahmen für die tägliche Arbeit bieten. Es ist modular aufgebaut und wird ständig aktualisiert. Die 30-seitige Broschüre umfasst die Bereiche Gesundheitsversorgung unter Pandemiebedingungen, Kommunikation und Kooperation, Sicherheit für Arztpraxen, Diagnostik, Versorgung, Impfstrategie und Lehren aus der Pandemie. In den Kapiteln finden sich Links zu weiterführenden Quellen. Hilfreich für Praxisinhaber können die Checklisten zu verschiedenen Themen sein. (iss)

Das „Pandemie-Handbuch“ kann als PDF-Datei heruntergeladen werden: [bit.ly/3a8YtUb](http://bit.ly/3a8YtUb)